

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 2015

566. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019

Ausgangslage

Am 18. Oktober 2015 finden die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates statt (Art. 19 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1, RRB Nr. 482/2015). Gleichzeitig ist die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates durchzuführen (Art. 82 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, KV; LS 101). Als Mitglied des Ständerates ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Der Regierungsrat als wahlleitende Behörde legt die Wahl- und Abstimmungstage soweit möglich mit jenen des Bundes zusammen (§ 58 Abs. 2 Gesetz vom 1. September 2003 über die politischen Rechte, GPR; LS 161), weshalb er den Termin für den zweiten Wahlgang des Ständerates am 12. Februar 2014 auf den für eidgenössische Abstimmungen reservierten Termin vom 29. November 2015 festsetzte (RRB Nr. 187/2014). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2015 beschlossen, an diesem Termin auf eine eidgenössische Volksabstimmung zu verzichten. Dieser Beschluss wurde den Staatskanzleien und den für Volksabstimmungen zuständigen kantonalen Amtsstellen am 29. April 2015 durch die Bundeskanzlei mitgeteilt.

Die Wintersession der eidgenössischen Räte dauert vom 30. November 2015 bis zum 18. Dezember 2015. Am 9. Dezember 2015 findet die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates statt. An dieser Wahl sollen die neugewählten Mitglieder des Ständerates teilnehmen können. Mit dem für den 29. November 2015 reservierten Termin für den zweiten Wahlgang des Ständerates wäre die Teilnahme der neugewählten Zürcher Mitglieder an der Bundesratswahl kaum möglich (Publikation Ergebnisse im Amtsblatt, Abwarten Ablauf Einsprachefrist usw.).

Der Verzicht auf die Durchführung einer eidgenössischen Volksabstimmung am 29. November 2015 ermöglicht nunmehr die Vorverlegung des zweiten Wahlgangs für den Ständerat auf den 22. November 2015. Wird keine Einsprache eingereicht, ist damit die Teilnahme der neugewählten Zürcher Ständeräte an der Bundesratswahl möglich.

Diese Vorlegung gilt ebenfalls für allenfalls gleichzeitig durchzuführende Volksabstimmungen über kantonale Vorlagen. Ebenso ist der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche einzuladen, einen allfälligen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Kirchensynode ebenfalls neu auf den 22. November 2015 festzusetzen.

Die Vorverlegung des zweiten Wahlgangs führt dazu, dass zahlreiche Prozesse zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang in sehr stark verkürzten Zeiträumen vorgenommen werden müssen. Das führt zu Mehrkosten von rund Fr. 200'000. Zwischen den beiden Wahlgängen liegen fünf Wochen, dies entspricht der Zeitspanne zwischen den beiden Wahlgängen der Ständeratswahl 2011. Somit kommen dieselben Prozesse wie vor vier Jahren zur Anwendung.

Sofern für die Ergebnisermittlung des zweiten Wahlgangs eine Nachzählung notwendig werden sollte, würden sich die nachfolgenden Schritte (Publikation Ergebnisse, Erhaltung der Wahlergebnisse usw.) um mindestens eine Woche verschieben, und eine Teilnahme der neugewählten Zürcher Mitglieder des Ständerates an der Bundesratswahl wäre nicht möglich.

Besonderheiten im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe

Beim Urnengang vom 18. Oktober 2015 ist vorgesehen, den im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die elektronische Abgabe ihrer Stimme über das E-Voting-System des Consortiums Vote électronique zu ermöglichen (vgl. RRB Nr. 34/2015). Dazu wird für die Nationalratswahlen bis am 7. Juni 2015 vom Regierungsrat beim Bundesrat noch ein entsprechendes Gesuch um Erteilung der erforderlichen Grundbewilligung einzureichen sein (Art. 27a Abs. 4 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, VPR; SR 161.11). Zudem ist für diesen Urnengang eine Zulassung durch die Bundeskanzlei nötig (Art. 27e VPR). Anschliessend wird der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen für die Durchführung des Urnengangs mit der elektronischen Stimmabgabe erlassen (§ 4 Abs. 2 GPR und § 12 Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die politischen Rechte, VPR; LS 161.1).

Obwohl der Regierungsrat den erwähnten Beschluss für die Durchführung des Urnengangs mit elektronischer Stimmabgabe erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen des Bundes erlassen kann, sind im Hinblick auf die spätestens im August 2015 zu beginnenden Vorbereitungsarbeiten bereits heute die notwendigen Anordnungen für den ersten Wahlgang zu erlassen. Ebenso sind angesichts der kurzen Zeitspanne bis

zu einem allfälligen zweiten Wahlgang am 22. November 2015 die notwendigen Anordnungen zur Meldung der kandidierenden Personen und zu den Besonderheiten bei der elektronischen Stimmabgabe zu treffen.

Die gestützt auf diese Anordnungen erfolgten Vorkehrungen werden hinfällig, wenn der Bund die Bewilligung zur Durchführung der Nationalratswahlen mit E-Voting nicht erteilen würde oder die elektronische Stimmabgabe aus anderen Gründen ausgeschlossen wäre.

Da als Mitglied des Ständerates jede stimmberechtigte Person wählbar ist, findet grundsätzlich kein Vorverfahren für die Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten gemäss §§ 48 ff. GPR statt. Für die elektronische Stimmabgabe müssen die Kandidatinnen und Kandidaten aber vorgängig im E-Voting-System erfasst werden. Es ist daher festzulegen, dass nur Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bis zu einem bestimmten Termin angemeldet haben oder die von den Parteien oder anderen Gruppierungen bis zu diesem Termin gemeldet wurden, in das E-Voting-System aufgenommen werden. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben daneben weiterhin die Möglichkeit, ihre Stimme bei diesem Urnengang auf herkömmlichem Weg an der Urne oder brieflich abzugeben. Dadurch ist gewährleistet, dass sie auch andere als die im E-Voting-System erfassten Personen wählen können.

In der Regel erhalten die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die elektronische Stimmabgabe gemeinsam mit den Wahl- und Abstimmungsunterlagen einen Stimmrechtsausweis, der mit besonderen Sicherheitselementen versehen ist. Damit die Wählenden überprüfen können, ob ihre Stimmen unverfälscht an den E-Voting-Server übergeben wurden, erhalten sie unter anderem sogenannte individuelle Prüfcodes für jede mögliche Variante ihrer Stimmabgabe. Damit ihnen diese Stimmrechtsausweise mit den Prüfcodes zugestellt werden können, sind verschiedene Vorbereitungsarbeiten nötig. Unter anderem müssen mittels E-Voting wählbare Kandidatinnen und Kandidaten ungefähr acht Wochen vor dem Urnengang im E-Voting-System erfasst werden.

Dieses Vorgehen ist für den Urnengang vom 18. Oktober 2015 vorzusehen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 22. November 2015 muss unmittelbar nach dem ersten Wahlgang mit dem Druck der Stimmrechtsausweise begonnen werden. Da zu diesem Zeitpunkt die kandidierenden Personen für den zweiten Wahlgang noch nicht abschliessend bekannt sind, können keine individuellen Prüfcodes zu den Kandidierenden erstellt werden. Somit ist ein allfälliger zweiter Wahlgang mit Stimmrechtsausweisen ohne die vorerwähnten individuellen Prüfcodes durchzuführen. Die weiteren üblichen Sicherheitselemente wie zum Beispiel der individuelle Anmeldeschlüssel sind auch bei diesem Urnengang auf dem Stimmrechtsausweis enthalten. Dies ermöglicht es, den Termin für die Meldung der im E-Voting-System zu erfassenden Kandidatinnen und

Kandidaten auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Die Termine für die Meldung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Erneuerungswahl des Ständerates sind in Berücksichtigung dieser Erwägungen festzusetzen.

Eckwerte für eine allfällige Nachzählung

Gemäss § 75 Abs. 3 GPR ordnet die wahlleitende Behörde bei einem knappen Ergebnis eine Nachzählung an. Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne bis zu einem allfälligen zweiten Wahlgang am 22. November 2015 bzw. bis zur Bundesratswahl am 9. Dezember 2015 sind die Termine sowie die Eckwerte zur Vorgehensweise bei einer allfälligen Nachzählung der Ergebnisse bereits heute zu formulieren. In diesem Sinne ist festzulegen, dass eine allfällige Nachzählung des ersten Wahlgangs am Sonntag, 25. Oktober 2015, dezentral durch die Gemeindegewahlbüros durchzuführen ist, ebenso eine allfällige Nachzählung des zweiten Wahlgangs am Sonntag, 29. November 2015.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 findet am Sonntag, 18. Oktober 2015, statt.

Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberechtigte des Kantons in einem Wahlkreis nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne mit leeren Wahlzetteln vorgenommen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

II. Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 12. Februar 2014 für einen allfälligen zweiten Wahlgang auf den 29. November 2015 festgesetzte Termin wird neu auf den 22. November 2015 festgesetzt.

III. Eine allfällige Volksabstimmung über kantonale Vorlagen wird ebenfalls auf den 22. November 2015 festgesetzt.

IV. Am 29. November 2015 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

V. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird eingeladen, den auf den 29. November 2015 festgesetzten Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode ebenfalls neu auf den 22. November 2015 festzusetzen.

VI. Meldungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die für den ersten Wahlgang im E-Voting-System erfasst werden sollen, sind dem Statistischen Amt des Kantons Zürich bis spätestens am Montag, 24. August 2015, um 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Meldefrist.

Für den zweiten Wahlgang sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die für diesen Wahlgang im E-Voting-System erfasst werden sollen, dem Statistischen Amt bis spätestens am Montag, 26. Oktober 2015, um 9.00 Uhr ebenso schriftlich zu melden. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Meldefrist.

VII. Die gemäss Dispositiv VI eingegangenen Meldungen werden hin-fällig, sofern beim entsprechenden Urnengang keine elektronische Stimm-abgabe möglich ist.

VIII. Für den ersten Wahlgang erhalten die für die elektronische Stimm-abgabe zugelassenen stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Aus-landschweizer einen Stimmrechtsausweis mit individuellen Prüfcodes zu allen im E-Voting-System erfassten Kandidierenden.

Für einen allfälligen zweiten Wahlgang erhalten sie einen Stimmrechts-ausweis mit den üblichen Sicherheitsmerkmalen für die elektronische Stimmabgabe, jedoch ohne individuelle Prüfcodes.

Das Statistische Amt prüft die Wählbarkeit der gemeldeten Kandida-tinnen und Kandidaten sowie die Richtigkeit der übrigen zur Erfassung im E-Voting-System erforderlichen Angaben und nimmt nötigenfalls die erforderlichen Bereinigungen vor.

IX. Dispositiv VIII steht unter dem Vorbehalt, dass die vom Bund er-forderlichen Bewilligungen für die Durchführung des Urnengangs vom 18. Oktober 2015 mit elektronischer Stimmabgabe erteilt und auch vom Regierungsrat die notwendigen Anordnungen zur elektronischen Stimm-abgabe bei diesem Urnengang bzw. einem allfälligen zweiten Wahlgang am 22. November 2015 erlassen werden.

X. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro erlassen die weiteren erforderlichen Anweisun-gen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XI. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 17.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

XII. Eine allfällige Nachzählung der Ergebnisse des ersten Wahlgangs wird am Sonntag, 25. Oktober 2015, und eine allfällige Nachzählung des zweiten Wahlgangs am Sonntag, 29. November 2015, dezentral durch die Gemeindewahlbüros durchgeführt.

Vorbehalten bleibt der entsprechende Beschluss des Regierungsrates betreffend Anordnung einer Nachzählung.

XIII. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XIV. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

XV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

XVI. Mitteilung an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi